

55. 1. Wird die zweijährige Verjährung des Anspruchs aus § 136 Abs. 1 Satz 3 GewÜB. durch eine Klage unterbrochen, die vor Ablauf der in § 137 Abs. 2 daselbst vorgeschriebenen Frist von einem Monat erhoben wird?

2. Ist das Urteil, das die Klage wegen Nichterhaltung dieser Frist abweist, ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil im Sinne des § 212 Abs. 1 BGB.?

3. Wird die Verjährung durch diese Frist gehemmt?

GewÜB. §§ 138, 137.

BGB. §§ 212, 202, 209.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. März 1914 i. S. R. u. Gen. (Bekl.)
w. die Biegeleiberufsgenossenschaft in Ch. (Rl.). Rep. VI. 578/13.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Arbeiter W., der bei den Beklagten beschäftigt und bei der Klägerin versichert war, erlitt am 26. August 1907 einen Betriebsunfall. Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Grund des § 136 Abs. 1 Satz 3 GewÜB. wegen fahrlässiger Herbeiführung des Unfalls auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Anspruch. Der Beschluß des Vorstands der Klägerin, von den Beklagten Ersatz zu fordern, wurde ihnen am 11. und 14. August 1909 zugestellt, die Klage jedoch schon am 20. August 1909, mithin vor Ablauf der durch § 137 Abs. 2 des Gesetzes verordneten Frist von einem Monat erhoben. Nachdem die Klage wegen dieses Mangels abgewiesen und das Urteil am 7. Juni 1910 rechtskräftig geworden war, erhob die Klägerin im August 1910 die gleiche Klage, die vom Landgericht

abgewiesen, vom Oberlandesgerichte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde.

Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Die Beklagten schützten gegen die im August 1910, also vor Ablauf der in § 212 Abs. 2 BGB. bestimmten sechsmonatigen Frist seit der Rechtskraft des Urteils im Vorprozeß, erhobene neue Klage in erster Linie die Verjährung vor. Das Berufungsgericht hält die Einrede für unbegründet, weil die Verjährung durch die erste Klage unterbrochen worden sei und § 212 Abs. 2 BGB. Platz greife. Diese Klage sei nicht deshalb, weil sie verfrüht sei, ihrer Wirksamkeit entkleidet. Sie sei weder vom Gesetze verboten noch nichtig gewesen; die Gläubigerin habe vielmehr in zulässiger Weise Befriedigung gefordert.

Der Revisionskläger 1 erachtet die erste Klage als gesetzlich unstatthaft und bestreitet, daß durch sie die Verjährung unterbrochen werden konnte. Der Revisionskläger 2 schließt sich dem an; er leugnet ferner, daß das Urteil im Vorprozeß ein nicht in der Sache selbst entscheidendes im Sinne des § 212 BGB. war. Hierunter sei nur ein Urteil zu verstehen, das wegen Mangels einer Prozeßvoraussetzung ergehe. Die Beobachtung der Monatsfrist gemäß § 187 Abs. 2 GewlVB. bilde jedoch eine materielle Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage. Das Recht der Klägerin sei bedingt durch die Erfüllung ihrer Pflicht gegen den Beklagten, die Frist einzuhalten. Habe aber der Klägerin der Anspruch noch nicht zugestanden, so sei sie auch keine Berechtigte im Sinne des § 209 BGB. gewesen, und § 212 sei nicht anwendbar.

Diese Angriffe sind nicht gerechtfertigt. Die in § 187 Abs. 2 vorgeschriebene Frist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist eigener Art. Wird sie von der Berufsgenossenschaft nicht innegehalten, und hat der Erbschaftspflichtige nicht ausdrücklich oder stillschweigend darauf verzichtet (Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 72 S. 426), so ist die Klage von Amts wegen abzuweisen. Ein Versäumnisurteil darf gegen den Beklagten nicht erlassen werden. Daraus folgt aber nicht, daß sie der Wirkung entbehrt, die Verjährung zu unterbrechen. „Gesetzlich“ unzulässig sind alle Klagen, denen eine prozeßhindernde Einrede entgegensteht. Wollte man ihnen die Wirkung versagen, die Verjährung

zu unterbrechen, so würde § 212 BGB. den Hauptteil seiner Bedeutung verlieren. Nur eine Klage, die den wesentlichen Formvorschriften des § 253 ZPO. nicht entspricht, die also in Wahrheit keine Klage im Sinne des Gesetzes ist, wird nicht als geeignet zur Unterbrechung der Verjährung gelten können. (Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 45 S. 424.) Das Gesetz, das in § 209 BGB. die Verjährung durch Klage unterbrechen läßt, weiß von der Unterscheidung, die die Revision hineinbringen will, nichts. Gleichgültig ist es in dieser Beziehung, ob eine Klage vor Ablauf einer gewissen Frist nicht angestellt werden darf, oder ob sich die Unzulässigkeit der Klage aus anderen Bestimmungen ergibt. Deshalb kann auch darauf nichts ankommen, daß die Klage wie hier, wenn die Klägerin die Monatsfrist gewahrt hätte, verjährt gewesen sein würde.

Auch im übrigen sind die Erfordernisse des § 212 BGB. gegeben. Ein nicht in der Sache selbst entscheidendes Urteil im Sinne dieser Vorschrift ist dasjenige, das die Klage abweist ohne Entscheidung darüber, ob der streitige Anspruch besteht oder nicht besteht. Das Urteil im Vorprozesse war also kein in der Sache entscheidendes, gleichviel, ob die Wahrung der Monatsfrist eine materielle Bedingung des Rechtes der Klägerin oder nur eine Prozeßvoraussetzung darstellt. (Vgl. hierzu Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 430.) Die Klägerin ist ferner, selbst wenn sie nur bedingt berechtigt war, als „Berechtigte“ gemäß der §§ 199 ff. BGB. anzusehen. Der „Berechtigte“ ist derjenige, der von einem andern ein Tun oder Unterlassen fordern kann (§ 194). Daß sein Recht betagt oder aufschiebend bedingt ist, beeinflusst den Beginn der Verjährung, ändert aber nichts an seiner Eigenschaft als Berechtigter.

Es wirft sich noch die Frage auf, deren Beantwortung auch für das Recht der Reichsversicherungsordnung (§§ 906, 907) nicht unwichtig ist, ob etwa die Verjährung durch die Bestimmung des § 137 Abs. 2 GewUG. während der Monatsfrist gehemmt war, so daß sie gemäß des § 205 BGB. erst am 26. September 1909 vollendet, z. Bt. der Klagerhebung vom 20. August 1909 also und selbst dann, wenn Klägerin die Monatsfrist eingehalten hätte, noch im Laufe gewesen sein würde. Der Senat ist zu der Ansicht gelangt, ohne die Bedenken dagegen zu verkennen, daß überwiegende Gründe gegen eine Hemmung sprechen. Allerdings würde, wenn

§ 162 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. Lesung, wonach die Verjährung durch jedes rechtliche Hindernis gehemmt werden sollte, das vermöge einer besonderen Vorschrift die Rechtsverfolgung nicht gestattet, Gesetz geworden wäre, die Bestimmung in § 137 Abs. 2 GewÜB. darunter fallen. Das Gesetz hat jedoch eine sprachlich und inhaltlich völlig andere Fassung erhalten, mag selbst keine sachliche Änderung damit beabsichtigt gewesen sein. Wenn nun auch jene Bestimmung zur Not unter den Wortlaut des § 202 BGB. gebracht werden könnte, weil der Ersatzpflichtige bis zum Ablaufe des Monats die Leistung verweigern darf, so würde doch die Einordnung des § 137 Abs. 2 GewÜB. unter den § 202 BGB. dem Geiste und Zwecke der ersteren, dem Sinne und der Bedeutung der letzteren Vorschrift nicht entsprechen.

§ 136 Abs. 1 Satz 3 GewÜB., der den Unternehmer, falls er durch fogen. qualifizierte Fahrlässigkeit den Unfall verschuldet hat, für die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft haftbar erklärt, ist eine wesentlich aus erzieherischen Gründen geschaffene Ausnahmebestimmung von der Regel der öffentlichen Unfallversicherung, daß die Berufsgenossenschaft aus den Beiträgen der Gesamtheit der ihr angehörigen Unternehmer für die Betriebsunfälle Entschädigung leisten, der einzelne Unternehmer jedoch von jeder Ersatzpflicht frei bleiben soll. Der Anspruch aus § 136 Abs. 1 Satz 3 verjährt in der kurzen Zeit von zwei Jahren. Die Genossenschaftsversammlung kann von seiner Verfolgung absehen. Will der Vorstand den Anspruch geltend machen, so darf die Klage nicht vor Umfluß eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses erhoben werden. Diese Vorschriften bezwecken deutlich, der Erstattungspflicht des Unternehmers Schranken zu ziehen und sie möglichst schonend für ihn zu gestalten. Würde durch die Monatsfrist die Verjährung gehemmt, so wäre diese von Gesetzes wegen in allen Fällen, wo der Unternehmer in Anspruch genommen wird, kraft § 205 BGB. um einen Monat zuungunsten des Unternehmers verlängert. Die Berufsgenossenschaft hätte zur Anstellung der Klage 25 Monate Zeit, während der nachfolgende § 138 GewÜB. die Verjährung auf zwei Jahre vom Tage des Unfalls ohne Vorbehalt begrenzt. Andererseits ist freilich die Berufsgenossenschaft durch § 137 an der gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs einen Monat lang gehindert. Allein dies ist eine unvermeid-

liche Folge der den Ersatzpflichtigen begünstigenden Ausnahmegvorschrift. Sie gewinnt praktische Bedeutung auch nur dann, wenn der Vorstand mit der Zustellung des Beschlusses über den äußersten Termin, nämlich über das Ende des 23. Monats hinaus zögert. Wird der Beschluß früher zugestellt, so kann mit der Anstellung der Klage bis zum Ende des zweiten Jahres gewartet werden.

Nach § 138 unterbricht die Anrufung der Genossenschaftsversammlung die Verjährung. Das Gesetz hat also die Wirkung des § 137 auf die Verjährung regeln wollen, und nichts hätte näher gelegen als die Anordnung, daß durch die Monatsfrist des § 137 Abs. 2 die Verjährung gehemmt werde. Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß eine solche ausdrückliche Anordnung wegen der allgemeinen Vorschrift des § 202 BGB. unnötig war. Denn die Fassung des § 137 Abs. 2 entfernt sich so weit von der des § 202 BGB., daß das Gesetz, wenn es die Verjährung durch die Monatsfrist gehemmt wissen wollte, dies wohl sagen mußte. Nicht unbemerkt mag bleiben, daß die Reichsversicherungsordnung, bei der auf die Fassung der einzelnen Vorschriften und ihre Vollständigkeit große Sorgfalt verwendet worden ist, in den §§ 906, 907 ebensowenig einer Hemmung der Verjährung Erwähnung tut, dagegen den Ersatzanspruch „spätestens in fünf Jahren“ verjähren läßt und damit offenbar jede Verlängerung der Verjährung durch eine gesetzliche Hemmung ausschließen will.

Es kann aber auch nicht anerkannt werden, daß die Bestimmung des § 137 Abs. 2 sachlich unter § 202 BGB. fällt. Nach § 202 ist die Verjährung gehemmt, solange der Verpflichtete vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist, solange ihm also eine verzögerliche Einrede zur Seite steht. Davon ist nach § 137 keine Rede. Der Ersatzpflichtige erhält kein materielles Recht, die Forderung abzulehnen. Die Fälligkeit des Anspruchs wird nicht hinausgeschoben. Die Zustellung des Beschlusses begründet, wenn er eine Zahlungsaufforderung enthält, den Verzug des Gemahnten mit der Wirkung des § 288 BGB. Die Beobachtung der Monatsfrist ist unabhängig von der Verteidigung des Beklagten — der freilich darauf verzichten kann — von Amts wegen zu prüfen. Der Fristablauf während des Prozesses heilt den Mangel der Vorzeitigkeit der Klage nicht. All dies ist mit dem Begriffe der Einrede unvereinbar. Nur eine ungeförte Überlegungsfrist von einem Monat

soll dem Ersazpflichtigen vergönnt werden, ob er sich dem Ansprüche freiwillig unterwerfen oder es auf die gerichtliche Entscheidung ankommen lassen will. Durch das Verbot der Klage vor Umfluß der Frist soll verhütet werden, daß durch die Anstellung der Klage mancher über seine Entscheidung unsichere Genosse in der Entschließung, ob er dem Vorstande beitreten solle, beeinflusst und der Ersazpflichtige über die Nütlichkeit der Anrufung der Genossenversammlung beirrt werde. Der Senat hat denn auch in dem Urteil Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 62 S. 430 erkannt, daß § 137 Abs. 2 dem Ersazpflichtigen keine Einrede gebe, mit der er die verfrühte Klage zurückweisen, also die Leistung vorübergehend verweigern könne, sondern daß das Recht der Klägerin, den Ersazanspruch zu erheben, durch die Einhaltung der Monatsfrist bedingt sei. Mag es sich dabei um eine Bedingung oder um eine Prozeßvoraussetzung handeln, so findet § 202 BGB. keine Anwendung.

Der IV. Zivilsenat hat zwar in dem Urteil Entsch. des RG.'s Bd. 80 S. 216 den Satz ausgesprochen, daß § 202 Abs. 1 alle Fälle treffe, in denen der Geltendmachung des an und für sich fortbestehenden Anspruchs ein rechtliches Hindernis entgegensteht. Allein auf diesem Satze, der wohl nicht in der vorbehaltslosen Allgemeinheit zu verstehen, sondern mit der Einschränkung gemeint ist: soweit nichts anderes, wie in § 202 Abs. 2, § 210 BGB., § 274 Nr. 3, 5—7 BPD. uff. und so auch in § 137 Abs. 2 GewlUG., bestimmt sei oder sich aus dem Gesetz ergebe, beruht das Urteil nicht, weshalb es keiner Anrufung der Vereinigten Zivilsenate bedarf.“ . . .